

II - 1836 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 30. November 1972

Zl. 6676-Pr.2/1972

801/A.E.zu 803/J.Präs. am 1. Dez. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kinzl und Genossen vom 11. Oktober 1972, Nr. 803/J, betreffend die Auflösung von Steueraufsichtsstellen in Oberösterreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1): Bei den in der gegenständlichen Anfrage angeführten Orten handelt es sich nicht um Finanzämter, sondern lediglich um Steueraufsichtsstellen. Es trifft zu, daß mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. April 1972, Zl. 253.541-7a/72, sämtliche im Bundesgebiet noch bestehenden 125 Steueraufsichtsstellen mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 aufgelassen wurden.

Zu 2): Ihrer Bestimmung gemäß wurden von den Steueraufsichtsstellen als ständig besetzte Dienststellen nahezu ausschließlich Funktionen auf dem Sektor der Verbrauchsteuern und Monopole wahrgenommen. In gewissen Teilen des Bundesgebietes kamen - bedingt durch die Nichterhebung der Weinstuer mit Wirkung vom 1.1.1971 - diese zu einem Großteil in Wegfall. Die Finanzverwaltung muß in Anbetracht der gegebenen Arbeits- und Personalsituation aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine möglichst gleichmäßige Verwaltung aller aufgetragenen Agenden bedacht sein. Die gegenwärtige Personallage sowie die in Anbetracht der bevorstehenden Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Einkommensteuergesetzes 1972 zu erwartende Mehrbelastung erfordert mangels zusätzlichen Personals mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eine Konzentration der Agenden und des Personals beim Finanzamt. Durch diese Maßnahme ist es möglich, auch dem Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller

Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen und allen Steuerpflichtigen eine gleich rasche Erledigung ihrer Anbringen ohne Rücksicht auf örtliche mehr oder weniger günstige Näheverhältnisse zu gewähren.

Wenn von der Verwaltung Vereinfachungs- und Rationalisierungsmaßnahmen verlangt werden und auch die Arbeits- und Personalsituation die Verwaltung dazu zwingt, kann dies zum Teil nur unter gleichzeitigem Verzicht auf manche bisherigen Annehmlichkeiten erfolgen. Die moderne Verkehrslage und das Fortschreiten der Motorisierung sind überdies Tatsachen, welche die Verwaltung bei der Bestimmung der Standorte und des Amtsreiches von Behörden nicht mehr außer acht lassen darf. Zweifellos ist die Notwendigkeit, Zweigstellen eines Finanzamtes, eingeschränkt auf den Sektor der Verbrauchsteuern und Monopole, zu unterhalten, heute von einem anderen Gesichtspunkt zu betrachten, als dies im Jahre 1922 bei der Vornahme der Gliederung in Steueraufsichtsbezirke erfolgte.

Zu 3): Eine Rücknahme der erfolgten Auflassung der Steueraufsichtsstellen ist aus den zu zwei angeführten Gründen nicht möglich.

Es ist allerdings zu erwähnen, daß mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Aug. 1972, Zl. 258.003-7a/72, im Gebiet der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich auf Antrag der Finanzlandesdirektion in Unterweissenbach, Bad Ischl, Eferding, Windischgarsten, Grein und Mondsee Außenstellen errichtet wurden. Zum Unterschied von Steueraufsichtsstellen sind Außenstellen lediglich durch den größeren Arbeitsanfall und die Verkehrslage bedingte räumliche Stützpunkte für gelegentliche Außendiensthandlungen der Bediensteten des Finanzamtes.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß es in sehr vielen Fällen für die Steuerpflichtigen ebenso wie für die Verwaltung zeit- und kostensparender und damit vorteilhafter ist, Anbringen an das Finanzamt auf schriftlichem Wege heranzutragen, wie dies in vielen Bereichen der Finanzverwaltung bereits seit langem mit Erfolg geschieht. Das ausgereifte Formularwesen der Finanzverwaltung sowie die stete Information bieten eine sichere Hilfe zur Erfreigung dieser Möglichkeit.